

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“, Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, S. 237
- 247 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Paul Büdding Stiftung“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück, S.238
- 248 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.238–239
- 249 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.240–241
- 250 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben

- zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.241–243
- 251 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Barntrup über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.243–245
- 252 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.245–247

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 253 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.247
- 254 desgl., S.247
- 255 desgl., S.248
- 256 Aufgebot zweier Sparkassensurkunde, S.248

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“,
Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh

Bekanntmachung

Unterschutzstellung des ca. 50 ha großen
auszuweisenden Naturschutzgebietes
„Rietberger Fischteiche“ im Bereich
der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh

Stadt Rietberg

Gemarkung Rietberg:

Flur 17, Flurstücke 167, 168, 169, 170 tlw., 171 tlw., 172 tlw., 177, 178 und 648.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom **15. Oktober 2018** bis zum **16. November 2018** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 316, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Unterlagen können in digitaler Form auf der der Internetseite der Bezirksregierung Detmold eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 21. September 2018
51.2.1-009/2016-002

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Witzke

247 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Paul Büdding Stiftung“
mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. September 2018
 21.15.21 04-608

Mit Anerkennungsurkunde vom 16. August 2018 habe ich die „Paul Büdding Stiftung“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 238

248 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup über
die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe
öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
 Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
 vertreten durch den Landrat,
 sowie der **Gemeinde Dörentrup**,
 Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,
 vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Dörentrup schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Gemeinde Dörentrup einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde Dörentrup hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Dörentrup Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Dörentrup im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Dörentrup sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
 - Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
 - Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
 - Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
 - Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
 - Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
 - Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
 - Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
 - Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
 - Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
 - Durchführung und Niederschrift der Submission
 - Formale Prüfung
 - Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
 - Abfrage Korruptionsregister
 - Nachforderung fehlender Unterlagen
 - Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
 - Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
 - Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
 - Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung
- (2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Dörentrup bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
 - Dokumentation des Vergabeverfahrens
 - Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
 - Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
 - Beantwortung von Fragen der Bieter
 - Erstellung Bieterumschreiben (inhaltlicher Art)
 - Fachliche Prüfung der Angebote
 - Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
 - Information über den Ausschluss eines Bieters
 - Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Dörentrup kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Gemeinde Dörentrup informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 10 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Dörentrup durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Dörentrup erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Dörentrup zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Dörentrup dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Gemeinde Dörentrup zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Gemeinde Dörentrup überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Dörentrup wahr. Die Gemeinde Dörentrup haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2019, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 29. August 2018

Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Dörentrup

Friedrich Ehlert
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. August 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. September 2018

31.01.2.3-006/2018-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

249 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
 Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
 vertreten durch den Landrat,
 sowie der **Gemeinde Extertal**,
 Mittelstr. 36, 32699 Extertal,
 vertreten durch die Bürgermeisterin

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Extertal schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Gemeinde Extertal einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde Extertal hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Extertal Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Extertal im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Extertal sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal

- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Extertal bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Abschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Extertal kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10000 € liegt. Die Gemeinde Extertal informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 10 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Extertal durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführen den Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Extertal erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Extertal zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Extertal dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die

Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Gemeinde Extertal zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Gemeinde Extertal überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Extertal wahr. Die Gemeinde Extertal haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2019, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch

die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 29. August 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Extertal
Monika Rehmert
Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. August 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. September 2018
31.01.2.3-006/2018-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 240–241

250

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,
sowie der **Gemeinde Kalletal**,
Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Kalletal schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Gemeinde Kalletal einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnli-

che Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde Kalletal hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Kalletal Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Kalletal im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Kalletal sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzungen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Kalletal bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterentscheidungen (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters

- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Kalletal kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10.000 € liegt. Die Gemeinde Kalletal informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 10 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Kalletal durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführen- den Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Kalletal erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Kalletal zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Kalletal dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Gemeinde Kalletal zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Gemeinde Kalletal überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Kalletal wahr. Die Gemeinde Kalletal haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden

in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2019, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 29. August 2018

Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Kalletal

Mario Hecker
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. August 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. September 2018

31.01.2.3-006/2018-006

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 241–243

251

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Barntrop über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Barntrop**,
Mittelstraße 38 in 32683 Barntrop,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Barntrop schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Barntrop einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt Barntrop hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Barntrop Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Barntrop im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Barntrop sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzungen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Barntrop bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieter Rundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Barntrop kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Stadt Barntrop informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 10 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Barntrop durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführen Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Barntrop erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstat-

tung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Barntrop zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Barntrop dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf **350,- €**.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Barntrop zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Barntrop überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Barntrop wahr. Die Stadt Barntrop haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2019, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kün-

digung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 29. August 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Barntrop
Jürgen Schell
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. August 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Barntrop über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. September 2018
31.01.2.3-006/2018-007

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

252 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,
sowie der **Stadt Lage**
Am Drawen Hof 1, 32791 Lage
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Lage schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Lage einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Lage Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Lage im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Lage sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission

- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Lage bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterumschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Lage kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Stadt Lage informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 70 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Lage durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Lage erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Lage zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Lage dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen

Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Lage zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Lage überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Lage wahr. Die Stadt Lage haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
 (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 4. September 2018

Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Lage

Christian Liebrecht
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4. September 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. September 2018
31.01.2.3-006/2018-008

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 245-247

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

253 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13. September 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 94/18, Anordnung der Verwertung des sichergestellten Fz. Mazda, Kz: RE-RX314) an Herrn Andrej Goppe, letzte bekannte Anschrift: Bruchstraße 5a, 32423 Minden, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 17. September 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 247

254 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 26. Juni 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 114/17, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid nach Verwertung des sichergestellten Fz. VW Golf, FIN: WVVZZZ1JZXW676418) an Herrn Maciej Wrobel, letzte bekannte Anschrift: Koscierzyna Długa 12 4, Koscierzyna, POLEN, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 17. September 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 247

**255 Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid
sowie Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung zwei Schriftstücke (Verfügungen vom 11. September 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 15-12-17, Leistungsbescheid nach Verwertung eines Fahrzeugs sowie Verfügung vom 11. September 2018, Aktenzeichen ZA 12.3 – 57.01.14 – 34-1-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid nach Verwertung eines Fahrzeugs) an Herrn Bondo Gunjua, letzte bekannte Anschrift: Schwarzer Weg 10, 49479 Ibbenbüren, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 17. September 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 248

256 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3250089905 und Nr. 3251010462, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 248

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298